

Informationen über die Kosten und die Finanzierung des Aufenthaltes im Alterszentrum Kappelhof – gültig für das Jahr 2025

Ein Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim oder im Betreuten Wohnen ist aus verständlichen Gründen teurer als im privaten Haushalt.
Für eine gute und bedarfsgerechte Betreuung und Pflege rund um die Uhr muss genügend und zugleich qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.
Dies verursacht Kosten. Dasselbe gilt für ein angenehmes Wohnen und eine gut funktionierende Infrastruktur.
Die im Alterszentrum Kappelhof lebenden Menschen wollen und haben kein Luxusleben, sie möchten aber gerne gut und liebevoll betreut und gepflegt werden und ihre letzte Lebensphase in Würde hier verbringen.

Die Kosten für den Aufenthalt

A) Aufenthaltskosten im Alters- und Pflegeheim (Haus 1 und 2)

Für das Wohnen im Einzelzimmer mit Dusche und WC und für das Essen wird eine **Tagestaxe** erhoben. Die Tagestaxe beträgt je nach Grösse und Lage des Zimmers bis **Fr. 155.--**.
Monatlich ergeben sich somit Basiskosten zwischen **Fr. 4'650.-- (30Tage) bis Fr. 4'805.-- (31 Tage)**.

In der Tagestaxe sind enthalten: Miete und alle Nebenkosten für Energie und Entsorgung, das Pflegebett, alle Mahlzeiten, Zwischenmahlzeiten auf der Abteilung, Zimmerreinigung, Waschen der Kleider, Teilnahme an den Aktivitäten und Nutzung der Infrastruktur.

B) Aufenthaltskosten im Betreuten Wohnen (Haus 3)

Für eine 2 ½ bzw. 3 ½ Zimmerwohnung beträgt die Tagestaxe je nach Lage für eine Einzelperson **von Fr. 134.-- bis Fr. 152.--**. Monatlich ergeben sich somit Basiskosten **bei 30 Tagen von Fr. 4'020.-- bis Fr. 4'560.-- und bei 31 Tagen von Fr. 4'092.-- bis 4'712.--**.

Eine **zweite Person** kostet zusätzlich **Fr. 34.-- pro Tag**.

In der Tagestaxe sind enthalten: Miete und alle Nebenkosten für Energie und Entsorgung, das Mittagessen, wöchentliche Wohnungsreinigung, 2-malige Fensterreinigung pro Jahr sowie der Pflegebereitschaftsdienst.



Die Finanzierung des Aufenthaltes im Heim oder im Betreuten Wohnen

Das anschliessende Schema veranschaulicht die Finanzierungshierarchie (Normalfall)

1. Eigene Mittel (Einkommen durch AHV-Rente, 2. und 3. Säule aus Berufl. Vorsorge, Erträge, Vermögen)
2. Kostenbeteiligung der Krankenversicherung an die Pflege-und Betreuungskosten
3. Beiträge öffentliche Hand an Pflegekosten
4. Hilflosenentschädigung bei entsprechender Hilflosigkeit/Pflegebedürftigkeit
5. Ergänzungsleistungen der AHV
6. Sozialhilfe der Gemeinde und Angehörige

1. Finanzierung mit Eigenmitteln

Wer über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, bezahlt den Aufenthalt (Tagesaxe und Nebenkosten) selbst. Die Kostenbeteiligung an die Pflegekosten durch die Krankenversicherung erfolgt unabhängig von der finanziellen Situation der Bewohnerin/des Bewohners. Ebenso erfolgt der staatliche Beitrag unabhängig von der finanziellen Situation.

2. Beiträge der Krankenversicherung

Nach Art. 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) muss die Krankenkasse die Kosten, die durch die Pflege entstehen, übernehmen. Es handelt sich jedoch nur um einen Teilbetrag.

Im Kanton St. Gallen übernimmt die Krankenversicherung die für das aktuelle Jahr festgelegten Kosten für die Pflege pro Tag wie Sie aus der aktuell gültigen Tabelle „Pflegetaxen“ entnehmen können.

Für die Rückerstattung des KVG-pflichtigen Beitrages muss die monatliche Rechnung des Alterszentrums Kappelhof der Krankenkasse eingereicht werden.

Die Krankenkasse übernimmt zudem die übrigen in der Grundversicherung geregelten Kosten für Medikamente, Arzt- und Spitalbehandlung sowie Hilfsmittel.

(Seit dem 1.1.2006 muss die versicherte Person für Originalmedikamente einen Selbstbehalt von 20% statt 10% übernehmen, sofern gleichwertige Generika erhältlich ist.)

3. Beiträge öffentliche Hand an Pflegekosten

Die Beiträge finden Sie auf der Tabelle Pflegetaxen.

4. Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger/innen können unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn sie in schwerem oder mittelschwerem Grad seit mindestens einem Jahr hilflos sind.

Das Anmeldeformular kann im Sekretariat bezogen werden.

5. Mitfinanzierung durch die Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Wer die Kosten des Aufenthaltes im Alterszentrum Kappelhof nicht selbst bezahlen kann und nur über ein bescheidenes Vermögen verfügt, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV.

Die AHV-Zweigstelle der Gemeinde (des gesetzlichen Wohnsitzes) nimmt die Anmeldung entgegen. (Eine Anmeldung nach Erhalt der ersten Rechnung für den Heimaufenthalt reicht zeitlich, da die EL ihre Leistungen im Falle eines Heimeintritts bis 6 Monate rückwirkend erbringt.)

Ob tatsächlich ein Anspruch besteht, ergibt dann die effektive Gegenüberstellung der Einnahmen und der Ausgaben.

Die EL übernimmt bis zum jährlichen Maximalbetrag auch die nicht gedeckten Gesundheitskosten für Pflege, Pflegematerial, Medikamente, Zahnbehandlung. (Liegen die Zahnbehandlungskosten voraussichtlich über Fr. 3'000, muss vorgängig ein detaillierter Kostenvoranschlag bei der AHV-Zweigstelle eingereicht werden.)

Bei einer Änderung der Heimkosten wird das Sekretariat das Beiblatt 2 für Heimaufenthalt direkt der SVA (Sozialversicherungsanstalt) zukommen lassen.

Die AHV-Zweigstelle gibt Ihnen gerne nähere Auskünfte. Das Wichtigste können Sie dem Merkblatt 5.01 der AHV entnehmen. Alle wichtigen Informationen zu AHV und EL erhalten Sie auch im Internet.

6. Sozialhilfe der Gemeinde

Reichen die unter 1. bis 5. erwähnten Finanzierungsquellen nicht für die Bezahlung des Aufenthaltes im Alterszentrum Kappelhof, kann beim Sozialamt der Wohnsitzgemeinde ein Antrag auf Restfinanzierung durch die Sozialhilfe gemacht werden.

Nähere Auskünfte erteilt im Bedarfsfall das Sozialamt der Wohnsitzgemeinde.

Weitere Informationen

Sie haben Anspruch auf Hilfsmittel der AHV, wenn Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen.

Haben Sie vor Erreichen des AHV-Rentenalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhalten, so haben Sie nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anmeldung des Anspruchs

Wo muss ich den Anspruch auf Hilfsmittel anmelden?

Sie können den Anspruch auf Hilfsmittel mit dem Formular 009.001 – Anmeldung Hilfsmittel der AHV bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons anmelden.



Hilfsmittel der AHV

		Kostenübernahme		Häufigkeit
Perücken		max. CHF 1 000.00		1 Jahr
Orthopädische Mass- und Serienschuhe		75 % vom Nettopreis		2 Jahre
Gesichtsepithesen		75 % vom Nettopreis		2 Jahre
Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen		75 % vom Nettopreis		5 Jahre
Hörgeräte	Monaural	CHF	630.00	5 Jahre
	Binaural	CHF	1 237.50	
Lupenbrillen	Monokulare	CHF	590.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF	900.00	
Fernrohr- lupen - Brillen	Monokulare	CHF	1 334.00	5 Jahre
	Binokulare	CHF	2 048.00	
Rollstühle ohne Motor		CHF	900.00	5 Jahre

Weitere Informationen zu den Hörgeräten finden Sie im Merkblatt 3.07 – Hörgeräte der AHV.

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und benötigen Hilfsmittel, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den Sie selbst bezahlen müssten.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege- und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.“

Individuelle Prämienverbilligung der Krankenpflege-Grundversicherung

Voraussichtliche anspruchsberechtigte Personen erhalten in der Regel bis Ende Januar ein Anmeldeformular zugestellt. EL-Beziehende müssen sich nicht zum Bezug von Prämienverbilligung anmelden. Sie erhalten die Prämienverbilligung laufend mit den monatlichen Ergänzungsleistungen.

Das Anmeldeformular kann jeweils ab Februar des laufenden Jahres bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden und muss auch dort eingereicht werden.

Erlass der Radio- und Fernsehkonzession

Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen leben in einem Kollektivhaushalt und sind somit von den Radio- und Fernsehgebühren befreit. Die Gebühr für den Kollektivhaushalt bezahlt das Alterszentrum Kappelhof pauschal.

Steuern

Bewohner von Heimen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt, gelten im St. Gallischen Steuergesetz als behinderte Personen und erhalten steuerliche Erleichterungen. *Die Wegleitung zur Steuererklärung oder direkt das Steueramt gibt ihnen dazu die weiteren Informationen.*

Diese Informationen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen zur Finanzierung des Heimaufenthaltes. Spezielle Fragen ergeben sich oft erst im konkreten Fall.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Für eine grundlegende Beurteilung der finanziellen Situation sowie für weitere Fragen zum Alter empfehlen wir Ihnen eine Beratung durch die Pro Senectute, Regionalstelle Gossau.

Wittenbach, Dezember 2024